

ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE IV Nr. 0017/2013 vom 21. Februar 2013

ZH Baurekursgericht, 2013-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE IV Nr. 0017_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE_IV_Nr.0017_2013)

FR: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE IV Nr. 0017/2013 du 21 février 2013

IT: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE IV Nr. 0017/2013 del 21 febbraio 2013

Regeste

Im Rahmen eines Vorentscheids kann keine Abbruchbewilligung für ein potentielles Schutzobjekt in Aussicht gestellt werden. Ein solches Vorgehen führt insbesondere auch zur Umgehung des Verbandsbeschwerderechts. Der Entscheid über das Objekt ist förmlich durch die zuständige Behörde zu treffen. Die blosser Genehmigung eines Beschlusses der das Geschäft vorbereitenden Behörde genügt nicht.

Erwägungen

E. 4

Soweit die Rekurrierenden die Unabhängigkeit der kommunalen Behörde bezweifeln, so ist es systemimmanent, dass eine örtliche Behörde über eigene Bauvorhaben und auch über die Schutzwürdigkeit von kommunalen Schutzobjekten zu befinden hat. Dies wurde vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen.

E. 5

Zusammenfassend ist der Rekurs gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist.

R4.2012.00158 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.